

# Niederschrift

über die 52. Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, 16.10.2018

Sitzungsort:  
Grafring b.München  
Marktplatz 28  
Sitzungssaal, Rathaus  
Beginn: 19:00 Uhr

- öffentlich -

---

## **Anwesend:**

### Vorsitzende

Obermayr, Angelika

Erste Bürgermeisterin

### Mitglieder

Böhm, Ernst, Dr.

Stadtrat

Carpus, Josef

Stadtrat

Einhellig, Christian

Stadtrat

Frey, Franz

Stadtrat

Fröhlich, Karl-Heinz, Dr.

Stadtrat

Goldschmitt-Behmer, Christiane

Stadträtin

Graf von Rechberg, Max-Emanuel

Stadtrat

ab TOP 4

Huber, Thomas, MdL

Stadtrat

ab TOP 9

Huber, Wolfgang

Stadtrat

Klinger, Josef

Stadtrat

Linhart, Susanne

Stadträtin

Nave, Yukiko, Dr.

Stadträtin

Offenwanger, Regina

Stadträtin

Oswald, Johannes

Stadtrat

Oswald, Veronika

Stadträtin

Pollinger, Josef

Stadtrat

Rothmoser, Josef, Dr.

Zweiten Bürgermeister

Rothmoser, Peter

Stadtrat

Saißreiner, Franz

Stadtrat

Schlechte, Georg

Stadtrat

Singer, Roswitha

Stadträtin

Wieser sen., Josef

Dritten Bürgermeister

### Schriftführer/in

Meyerhofer, Stephan

### Verwaltung

Bauer, Christian

Niedermaier, Josef

Weißmüller, Markus

**Entschuldigt:**Mitglieder

Biesenberger, Josef  
Ottinger, Marlene

Stadtrat  
Stadträtin

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 52. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

**Tagesordnung**

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 50. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 10.07.18 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Gescho
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
4. Nachtragshaushalt 2018;  
Beschlussfassung
5. Müllgebühren;  
Neukalkulation der Gebühren für den Zeitraum von 2019-2022
6. Antrag der Fraktion BfG auf Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse zum Grundstückskauf für die Errichtung einer Berufsschule in Grafing-Bahnhof
7. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines Bebauungsplanes zur erweiterten Innenentwicklung gemäß § 13b BauGB für eine Wohnbebauung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 275 und 275/11 der Gemarkung Öxing am nördlichen Siedlungsrand der Siedlung "Schönblick";  
Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB);  
Durchführung eines Planungswettbewerbs
8. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbebauung am "Kothmüllerweg";  
a) Einstellung des Verfahrens für den "Teilbereich Süd" (Grundstücke Fl.Nrn. 879/8, /9, /11, /13, /14, /16, /20, /21 und /25 der Gemarkung Öxing)  
b) Fortführung des Verfahrens beschränkt auf den "Teilbereich Nord" (Grundstücke Fl.Nrn. 885, 979/2 und 879/22 der Gemarkung Öxing) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB
9. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Einfacher Bebauungsplan "Gartenhausgebiet Bachhäusl" vom 26.07.2018;  
Feststellung eines Formfehlers und Durchführung eines ergänzenden Bebauungsplanverfahrens (§ 214 Abs. 4 BauGB);
10. Vollzug der GO;  
Erlass einer (neuen) Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Grafing b.München (Informationsfreiheitssatzung)

11. Informationen
12. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

**TOP 1**

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

---

-keine Fragen-

**TOP 2**

Genehmigung der Niederschrift der 50. öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 10.07.18 nach § 25 Abs. 3 Satz 3 GeschO

---

Die Niederschrift über die 50. öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 10.07.18 wurde in das Gremieninfo eingestellt.

**Beschluss:**

**Ja: 22 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Niederschrift der 50. öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 10.07.18 zu genehmigen.**

**TOP 3**

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

---

Nachdem die Gründe für die Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung weggefallen sind, wurden von der Sitzungsleiterin folgende Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt gegeben (Art. 52 Abs. 3 GO):

**48. Sitzung des Stadtrats vom 19.06.18:****TOP 11**

Grundstücksangelegenheiten; Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken als Ersatzland zum geplanten Grundstückskauf für die Entwicklung eines Berufsschulstandortes; Genehmigung des Kaufvertrages vom 12.06.2018

**Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Bau-, Werk- und Umweltausschuss vom 14.06.2018 wurde beschlossen: Der Stadtrat hat vom Inhalt der Urkunde URNr. 932/2018 G vom 12.06.2018 des Notars Matthias Griebel in Ebersberg genaue Kenntnis und genehmigt unwiderruflich und vorbehaltlos deren ganzen Inhalt.**

**TOP 12**

Liegenschaften; Entscheidung Ablösung des Erbbaurechts für den Dobelweg 23

**Der Stadtrat beschloss, das Vorkaufsrecht in Anspruch zu nehmen und das Erbbaurecht an dem Grundstück Dobelweg 23 mit der Fl.Nr. 702/2 in Höhe von 280.000 EUR**

**abzulösen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, einen dementsprechenden Notarvertrag mit Frau und Herrn Haseitl vorzubereiten.**

**49. Sitzung des Stadtrats vom 28.06.18:**

TOP 10

Grundschule Grafing, Generalsanierung und Erweiterung Grundschule Grafing; Vergabe von Bauleistungen;

- a) Baumeister- und Rückbauarbeiten
- b) Holzbauarbeiten
- c) Gerüstbauarbeiten
- d) Flachdachabdichtung
- e) Fensterbauarbeiten
- f) Fassadenbauarbeiten
- g) Spenglerarbeiten
- h) Sonnenschutzarbeiten
- i) Aufzugsanlage
- j) Elektroinstallationsarbeiten
- k) Sanitäre Anlage
- l) Heizungsanlage
- m) Lüftungsanlage

**Der Stadtrat beschloss entsprechend der Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses, den Auftrag für die Spenglerarbeiten an die Firma Pollinger GmbH aus Grafing in Höhe von 78.152,06 EUR zu vergeben.**

**Der Stadtrat beschloss entsprechend der Empfehlung des Bau-Werk- und Umweltausschusses nachfolgende Aufträge**

- a) Baumeister-/Rückbauarbeiten (BMA), Pfeiffer GmbH, Rosenheim 2.388.492,53 EUR**
- c) Gerüstbauarbeiten (GBA), Xervon GmbH, 85126 Münchsmünster, 145.572,37 EUR**
- d) Flachdachabdichtung (FDH), FDH – JNS GmbH, 83620 Feldkirchen, 338.538,28 EUR**
- d) Fensterbauarbeiten (FBA), RAUH SR GmbH, 96199 Zapfendorf , 891.145,78 EUR**
- e) Fassadenarbeiten (FSA Los 1) AS Ausbau, 98527 Suhl, 218.316,66 EUR**
- e) Fassadenarbeiten und Los 2 AS (Asanger) Fassaden GmbH, 83555 Gars 758.706,03 EUR**
- h) Sonnenschutzarbeiten (SSA) Schnadert GmbH, 14913 Jütebog, 47.879,29 EUR**
- i) Aufzugsarbeiten (AZA) Kone GmbH, 30179 Hannover , 66.181,85 EUR**
- j) Elektroinstallationsarbeiten (ELE Los 1+3) Nutz GmbH, 85544 Aschau 954.790,30 EUR**
- l) Heizungsanlage (HZG), Harrer GmbH, 84347 Pfarrkirchen 395.015,60 EUR**
- m) Lüftungsanlage (LUE), Rixner Brochier, 83607 Holzkirchen 560.508,59 EUR**

**(Bruttovergabesummen inkl. Spenglerarbeiten in Höhe von 6.843.299,34 EUR) zu vergeben.**

**Bezüglich der Lüftungsanlage fiel der Beschluss mit einer Gegenstimme aus.**

**Der Stadtrat beschloss entsprechend der Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses den Ausschluss des Angebotes Holzbauarbeiten (Unangemessen hohes Angebot, darf gem. § 16d Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A EU nicht bezuschlagt werden) und somit die Aufhebung des Vergabeverfahrens.**

**Der Stadtrat nahm die vorgestellte Kostenverfolgung mit voraussichtlichen Gesamtkosten in Höhe von 12.923.198,83 EUR (Hochrechnung) zur Kenntnis und billigte die vorgestellte Kostenentwicklung.**

TOP 11

Liegenschaften; Jahnsporthalle Grafing (Dreifachturnhalle); Flachdachsanie rung; Vergabe von Bauleistungen

**Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses, den Auftrag für die Flachdachsanie rung der Jahnsporthalle Grafing, der Firma Pollinger aus Grafing, gemäß Angebot vom 05.06.2018, mit einer Gesamtangebotssumme von brutto 111.003,20 EUR zu erteilen.**

TOP 4

Nachtragshaushalt 2018;  
Beschlussfassung

---

**Stadtratsmitglied Graf Rechberg erscheint zur Sitzung (= 22 Stimmberechtigte).**

Die Sitzungsleiterin erteilte dem anwesenden Kämmerer, Herrn Bauer, das Wort.

Dieser erläuterte den Sachverhalt anhand der zur Verfügung gestellten Beschluss-vorlage und einigen zusätzlich gezeigten Folien:

Der Stadtrat hat am 06.02.2018 den Haushaltsplan für das Jahr 2018 beschlossen.

Der Verwaltungshaushalt 2018 beinhaltet ein Volumen von 26.268.100 €, der Vermögenshaushalt Ansätze in Höhe von 10.675.500 €. Der Haushalt wurde mit einer Kreditermächtigung für die Stadt in Höhe von 1,5 Mio € sowie Verpflichtungsermächtigungen von 3,0 Mio. € an die Rechtsaufsicht zur Genehmigung weitergeleitet. Für die Stadtwerke lag der Kreditbedarf bei 1.505.000 €.

Die Rechtsaufsicht genehmigte diesen Haushaltsentwurf 2018 mit den oben genannten Festsetzungen mit Schreiben vom 27.03.2018.

Überblick über den ursprünglichen Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft:

	Plan 2018	Bereinigtes Soll 2016	Bereinigtes Soll 2016	Bereinigtes Soll 2015
Verwaltungshaushalt	26.268.100 €	25.935.205 €	24.459.424 €	22.848.649 €
Vermögenshaushalt	10.675.500 €	8.253.969 €	5.600.595 €	8.592.424 €
Gesamthaushalt	36.943.600 €	34.189.175 €	30.060.019 €	31.441.073 €
Ausgaben Vwh o. Zuführung	22.978.100 €	21.211.587 €	20.883.664 €	19.669.023 €
Einwohner	13.766	13.690	13.670	13.643
Ausgaben pro Einw. VWH	1.669 €	1.549 €	1.528 €	1.442 €
Ausgaben pro Einw. VMH	775 €	602 €	410 €	630 €

Die Ausgaben des Vermögenshaushalts 2018 sollten durch eine Rücklagenentnahme von 520.400 € und einer geplanten Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt von rund 3,2 Mio. € finanziert werden. Trotz guter Einnahmen lag der Kreditbedarf lag bei 1,5 Mio. €.

Größter Posten im Vermögenshaushalt war der erste Bauabschnitt der Sanierung und Erweiterung der Grundschule mit 2 Mio. €. Außerdem sind 1,5 Mio. € für die Erschließung des Gewerbegebiets eingeplant, wobei dieser Betrag letztendlich durch Grundstücksverkäufe refinanziert wird. Zudem mussten 1,5 Mio als Zuschuss und Darlehen an die Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU weitergeleitet werden.

### Notwendigkeit zum Erlass eines Nachtragshaushalts

In der Zwischenzeit haben sich für den Haushalt relevante Veränderungen ergeben, so dass ein Nachtragshaushalt aufzustellen ist.

Nach Art. 68 Abs. 2 GO ist ein Nachtragshaushaltsplan zu erlassen, wenn:

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein **Fehlbetrag** entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche einzelne Aufwendungen und Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen und -auszahlungen beziehungsweise Gesamtausgaben des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen des Finanzhaushalts beziehungsweise Ausgaben des Vermögenshaushalts für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Nach Abs. 3 findet diese Notwendigkeit zum Erlass eines Nachtragshaushaltsplans keine Anwendung, wenn

1. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit die Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben nicht erheblich und unabweisbar sind,
2. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die auf Grund des Beamten- oder Tarifrechts oder für die Erfüllung neuer Aufgaben notwendig werden.

Vor allem der Kauf des Grundstücks für eine staatliche Berufsschule stellt eine Investition dar, die im bestehenden Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 nicht berücksichtigt ist. Der Stadtrat hatte zwar die Bereitschaft, nach einem geeigneten Grundstück zu suchen, beschlossen, konkrete Zeitpläne gab es aber nicht.

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass eines Nachtragshaushaltsplanes liegt im Fall der Stadt Grafing bei ca. 250.000 €. Nun werden für die Teilzahlung für das Grundstück wahrscheinlich 1,6 Mio. € im Haushaltsplan 2018 notwendig. Belastbare Aussagen über die Aufteilung der Grundstückskosten zwischen Landkreis und Stadt gibt es zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage noch nicht. Eine Einnahme aufgrund einer finanziellen Beteiligung des Landkreises würde auch nichts an der Notwendigkeit eines Nachtrags ändern, da in der Haushaltswirtschaft das so genannte Bruttonprinzip gilt. Dabei werden Einnahmen und Ausgaben getrennt veranschlagt.

Eine Stellungnahme des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes stellt aber klar, dass der Grundstückserwerb für eine überörtliche Schule vom Landkreis zu tragen ist.

Dabei nutzt die Kämmerei die Gelegenheit, auch andere Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt anzupassen. Auch die Auswirkungen auf den Finanzplan werden dargestellt.

Auswirkungen des Nachtragshaushaltsplanes

<b>Verwaltungshaushalt</b>	<b>Ansatz 2018</b>	<b>Nachtrag 2018</b>	<b>neuer Ansatz</b>
Einnahmen	26.268.100 €	500.100 €	26.768.200 €
Ausgaben	26.268.100 €	500.100 €	26.768.200 €
<b>Vermögenshaushalt</b>			
<b>Vermögenshaushalt</b>	<b>Ansatz 2018</b>	<b>Nachtrag 2018</b>	<b>neuer Ansatz</b>
Einnahmen	10.675.500 €	1.730.500 €	12.406.000 €
Ausgaben	10.675.500 €	1.730.500 €	12.406.000 €
<b>Rücklagen</b>			
<b>Rücklagen</b>	<b>Ansatz 2018</b>	<b>Nachtrag 2018</b>	<b>neuer Ansatz</b>
Rücklagenstand 31.12	1.026.135 €	1.026.135 €	1.026.135 €
<b>Schulden</b>			
<b>Schulden</b>	<b>Ansatz 2018</b>	<b>Nachtrag 2018</b>	<b>neuer Ansatz</b>
Schuldenstand 31.12.	6.784.825 €	2.612.000 €	9.396.825 €

Die Nachtragshaushaltssatzung stelle sich also wie folgt dar:

Kämmerei – Christian Bauer



## Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Grafing b. München für das Haushaltsjahr 2018  
Aufgrund der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. Art. 63ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Grafing b. München folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.a. Haushaltsjahr wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	Erhöht um Euro	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
im <b>Verwaltungshaushalt</b> die Einnahmen und die Ausgaben	500.100 €		<b>26.768.200 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b> die Einnahmen und die Ausgaben	1.730.500 €		<b>12.406.000 €</b>

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Städtischen Haushalt wird erhöht um **2.612.000 €** auf **4.112.000 €**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Stadtwerke bleibt unverändert

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt bleibt unverändert.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern bleiben unverändert:

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan beträgt: **3.000.000 €**  
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan beträgt: **600.000 €**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft  
Grafing b. München, den  
STADT GRAFING B. MÜNCHEN

Obermayr  
Erste Bürgermeisterin

Stadt Grafing b. München Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 – Version 25.09.2018

	Ansatz 2018	Nachtrag 2018	Neuer Ansatz	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
<b>Verwaltungshaushalt</b>							
Einnahmen	26.268.100 €	500.100 €	26.768.200 €	26.592.400 €	27.346.800 €	27.822.300 €	28.222.300 €
Ausgaben	26.268.100 €	500.100 €	26.768.200 €	26.592.400 €	27.346.800 €	27.822.300 €	28.222.300 €
<b>Vermögenshaushalt</b>							
Einnahmen	10.675.500 €	1.730.500 €	12.406.000 €	13.189.300 €	10.138.000 €	10.112.700 €	8.565.000 €
Ausgaben	10.675.500 €	1.730.500 €	12.406.000 €	13.189.300 €	10.138.000 €	10.112.700 €	8.565.000 €
<b>Wichtige Einnahmen</b>							
Gewerbsteuer	5.100.000 €	200.000 €	5.300.000 €	5.300.000 €	5.400.000 €	5.500.000 €	5.700.000 €
Einkommenssteuer	10.076.000 €	0 €	10.076.000 €	10.200.000 €	10.500.000 €	10.800.000 €	11.000.000 €
Grundsteuer A/B	1.599.000 €	1.200 €	1.600.200 €	1.599.000 €	1.599.000 €	1.599.000 €	1.599.000 €
Schlüsselzuweisung	1.350.200 €	0 €	1.350.200 €	1.350.200 €	1.300.000 €	1.350.000 €	1.350.000 €
<b>Summe</b>	<b>18.125.200 €</b>	<b>201.200 €</b>	<b>18.326.400 €</b>	<b>18.449.200 €</b>	<b>18.799.000 €</b>	<b>19.249.000 €</b>	<b>19.649.000 €</b>
<b>Wichtige Ausgaben</b>							
Kreisumlage	6.787.600 €	0 €	6.787.600 €	7.300.000 €	7.500.000 €	7.700.000 €	7.900.000 €
Gewerbsteuerumlage	1.066.000 €	42.000 €	1.108.000 €	1.108.000 €	1.129.000 €	1.150.000 €	1.191.000 €
Zinsen	177.700 €	0 €	177.700 €	177.700 €	206.200 €	206.200 €	206.200 €
Zuführung							
Vermögenshaushalt	3.320.900 €	-18.300 €	3.302.600 €	2.970.800 €	2.979.300 €	3.177.400 €	3.336.400 €
Mindestzuführung	630.000 €	0 €	630.000 €	630.000 €	750.000 €	805.000 €	860.000 €
<b>Summe</b>	<b>11.982.200 €</b>	<b>23.700 €</b>	<b>12.005.900 €</b>	<b>12.186.500 €</b>	<b>12.564.500 €</b>	<b>13.038.600 €</b>	<b>13.493.600 €</b>

Die Schuldenentwicklung sehe wie folgt aus:



Rücklagen	Ansatz 2018	Nachtrag 2018	neuer Ansatz	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Rücklagenstand 31.12	1.026.135 €	1.026.135 €	1.026.135 €	475.735 €	475.735 €	698.435 €	898.435 €
Schulden	Ansatz 2018	Nachtrag 2018	Neuer Ansatz	Ansatz 2019		Plan 2021	Plan 2022
Schuldenstand 31.12.	6.784.825 €	2.612.000 €	9.396.825 €	11.205.725 €	11.762.025 €	13.289.925 €	13.156.125 €

Nach der Vorberatung durch den Finanzausschuss und der Beschlussfassung durch den Stadtrat wird der Nachtragshaushaltsplan zur Genehmigung der Rechtsaufsicht im Landratsamt vorgelegt.

In der anschließenden Diskussion wurde nach der Finanzierung des Grundstückserwerbs und der anschließenden Kostenerstattung durch den Landkreis gefragt.

Hier konnte der ebenfalls anwesende Vertreter der Verwaltung, Herr Niedermaier, die für TOP 17 geplante Kostenaufstellung darstellen:

		2018	2019	2020	2021	Rücktritt	Kein Rücktritt
						2022	
Kauf von X	3.127.200,-- €	500.000,--				500.000,--	2.627.200,--
Abschlusskosten	60.000,-- €	60.000,--					
Zinsen	236.799,-- €						236.799,--
Kostenersatz Landkreis	3.423.999,-- €						3.423.999,--
Kauf Y	843.370,-- €	843.370,-- €				????	
Verkauf an X	496.100,-- €						496.100,--
Kostenersatz Landkreis	347.270,-- €						347.270,--
Kauf Ausgleichsflächen	265.234,-- €	265.234,-- €					
Kauf Ausgleichsflächen	59.682,-- €	59.682,-- €					
Kostenersatz	324.916,-- €					324.916,--	324.916,--
Ergebnis		1.728.286,-- €				824.916,--	1.728.286,--

Anhand dieser Aufstellung erläuterte der Vertreter der Verwaltung, dass das Volumen des Grundstücksgeschäfts 3,1 Mio EUR betragen würde, wobei heuer lediglich 500.000 EUR zur Zahlung fällig werden.

Der Rest (2,6 Mio EUR) dann nach Beendigung der Bauleitplanung (ca. 2022).

Gleichzeitig müsse heuer noch ein Kostenerstattungsvertrag mit dem Landkreis angestrebt werden. Im Prinzip leiste die Stadt Grafing lediglich 500.000 EUR als Zwischenfinanzierung.

Einmal mehr wurde die starke Zunahme der Schulden kritisiert. Bei allem Verständnis für die Wünsche der Bevölkerung nach Kinderbetreuung, Hilfen etc., müsse man sich immer wieder die Frage der Finanzierbarkeit stellen. Andernfalls müssten freiwillige Leistungen, z.B. Zuschüsse für Vereine abgeschmolzen bzw. ganz eingestellt werden. Schließlich könne man etwas gegen die Verschuldung tun, siehe Bund und Freistaat. Die Erhöhung der Einnahmen aus Gewerbesteuer sei angesichts des Landesdurchschnitts unumgänglich. Man brauche auch Geschick bei Grundstücksgeschäften, dies sei die Erklärung für die Tatsache, dass von 21 Landkreisgemeinden bereits 12 schuldenfrei seien.

Außerdem habe man das „Gewerbegebiet“ BayWa-Gelände in ein Wohngebiet umgeändert und somit mindestens auf 1 Mio EUR Gewerbesteuererinnahmen verzichtet.

Die Erste Bürgermeisterin erwiderte, dass das BayWa-Gelände kein Gewerbegebiet gewesen sei.

**Beschluss:****Ja: 19 Nein: 3**

**Der Stadtrat beschloss auf Empfehlung des Finanzausschusses gegen 3 Stimmen, dem vorliegenden Nachtragshaushaltsplan für 2018 mit Nachtragshaushaltssatzung, Finanzplan, Stellenplan und den sonstigen Anlagen die Zustimmung zu erteilen.**

TOP 5

Müllgebühren;

Neukalkulation der Gebühren für den Zeitraum von 2019-2022

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Bauer, das Wort. Dieser erläuterte folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

**A. Allgemeine Grundlagen und Kalkulationsmethode**

Die Stadt Grafing b. München nimmt gemäß Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG – i.V.m. der „Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf die Gemeinden“ die ordnungsgemäße Abfallentsorgung vor und erbringt gegen Gebühr folgende dafür erforderlichen Leistungen.

Restmüll und Biomüll werden wöchentlich bzw. vierzehntägig abgeholt. Die Bürger können Sperrmüll, Bauschutt, Glas, Papier und Verpackungsmüll an den Wertstoffinseln bzw. am Wertstoffhof abgeben. Ein wichtiges Ziel sind dabei Abfallvermeidung und Abfalltrennung.

Die Gebührenerhebung wird auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 BayAbfG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Kommunales Abgabengesetz – KAG – geregelt und hat den Vorteil auszugleichen, den der Benutzer durch die Inanspruchnahme der Einrichtung hat, wobei die Abfallentsorgung eine klassische entgeltfinanzierte kostenrechnende Einrichtung ist.

Kostendeckend ist dieses Entgelt nur, wenn neben den zuordnungsfähigen Kosten wie Personal- und Sachaufwand auch angemessene kalkulatorische Kosten angesetzt werden (Art. 8 Abs. 2 und 3 KAG, § 12 Kommunale Haushaltsverordnung – KommHV).

Nachdem die Abfallbeseitigung verschiedene Leistungen erbringt, sind die Kosten entsprechend dem unterschiedlichen Maß und Umfang der Benutzung (Differenzierungspflicht nach Art. 8 Abs. 4 KAG) auf die kostenverursachenden Teileinrichtungen, Restmüll, Sperrmüll, Holz und Bauschutt aufzuteilen und daraus die Gebühren zu kalkulieren, da eine Quersubventionierung abgabenrechtlich bedenklich ist.

Diese Gebührenermittlung erfolgt über einen so genannten Betriebsabrechnungsbogen, der den Kostenaufwand mit Hilfe von Prozentschlüsseln auf die einzelnen „Hauptkostenstellen“ (Restmüll, Sperrmüll, Holz und Bauschutt) verteilt. Die innere Verrechnung der Verwaltungskosten für Leistungen wie Gebührenveranlagung, Gebühreneinzug etc. der Referate Finanzwesen, Bauamt und Ordnungsamt zugunsten der Abfallbeseitigung wird anteilmäßig auf die „Hauptkostenstellen“ umgelegt.

**B. Eckdaten der Gebührenerhöhung ab 01.01.2019**

Im Oktober 2008 wurden die Gebühren mit Wirkung zum 01. Januar 2009 neu festgesetzt. Damals wurden die Gebühren um knapp 18% erhöht, weil steigende Kosten für die Jahre bis

2013 erwartet wurden. Außerdem war die Auflösung einer die Gebührenzahler entlastenden Gebührenrücklage abgeschlossen und diese zusätzliche Einnahme entfiel somit.

Im Oktober 2013 wurden dann die Abfallgebühren für den Zeitraum ab 01.01.2014 neukalkuliert. Damals wurden die Gebühren um ca. 20% gesenkt, nachdem sich in den Jahren zuvor eine hohe Überdeckung eingestellt hatte.

Die bis 2013 aufgelaufene Gebührenüberdeckung musste den Gebührenzahlern in der dann folgenden Kalkulationsperiode gutgeschrieben werden. Deswegen waren die Gebühren in den letzten Jahren sehr niedrig. Nun ist die Gebührenrücklage aufgebraucht und die Gebühren müssen moderat angepasst werden.

Die jetzt vorgeschlagene Neukalkulation mit einer Gebührenerhöhung von durchschnittlich 7,88 Prozent ist auf verschiedenen Änderungen zurückzuführen.

- Gebührenüberdeckung  
Die hohe Gebührenüberdeckung aus der Zeit bis 2009 in Höhe von 418.778 € ist bis 31.12.2018 voraussichtlich auf 46.2687 € abgeschmolzen. Diese geringe Überdeckung wurde mit jährlich 10.847 € in der neuen Gebührenkalkulation für den Zeitraum ab 2019 berücksichtigt.
- Restmüllentsorgungsumlage  
Die Entsorgungsumlage für Restmüll hat sich seit 2009 um 15% verringert und auf einen jährlichen Betrag von rund 270.000 € eingependelt.
- Restmüllmenge  
Die Restmüllmenge geht leicht zurück.

### C. Kalkulationsergebnis

Es kommt nachfolgend dargestellter Gesamtaufwand zum Ansatz, der sich gemäß dem Betriebsabrechnungsbogen wie folgt aufgliedert:

	<b>2018</b>	<b>2014</b>
Restmüll	918.452 €	839.014 €
Sperrmüll	18.798 €	37.572 €
Bauschutt	3.969 €	7.682 €
Holz	18.798 €	16.626 €
<b>Summe</b>	<b>960.017 €</b>	<b>900.894 €</b>

Die Schwankungsbreite im bayernweiten kommunalen Gebührenvergleich liegt z.B. bei der 80-l-Tonne derzeit bei Werten zwischen 135 €/Jahr und weit über 300 €/Jahr. In den letzten Monaten mussten auch mehrere Kommunen im Landkreis Ebersberg die Gebühren zum Teil deutlich erhöhen.

Die Kalkulationsperiode soll den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2022 umfassen.

**Zusammenfassend ergeben sich folgende neue Gebühren:**

a) Restmüll

Restmüllabfuhr – Gebühren	monatlich bisher	monatlich neu gerundet	jährlich neu	Veränderung v.H.
60-Liter-Tonne	9,75 €	10,50 €	126,00 €	7,69%
80-Liter-Tonne	13,00 €	14,00 €	168,00 €	7,69%
120-Liter-Tonne	19,50 €	21,00 €	252,00 €	7,69%
240-Liter-Tonne	39,00 €	42,00 €	504,00 €	7,69%
70-Liter-Restmüllsack	5,00 €	5,50 €		10,00%

b) Sperrmüll

Sperrmüllgebühren je Gewichtseinheit	bisher	neu (gerundet)
pro kg Sperrmüll	0,30 €	0,40 €

c) Behandeltes Holz

Altholzgebühren je Gewichtseinheit	bisher	neu (gerundet)
pro kg Altholz	0,10 €	0,12 €

d) Bauschutt

Keine Veränderung beim Gebührensatz, aber der erste Eimer ist nicht mehr kostenfrei (da ansonsten die Kostendeckung nicht gewährleistet wäre)

Bauschutt Raumvolumen Kubikmeter	bisher	neu (gerundet)
1 m <sup>3</sup>	20,00 €	43,00 €
Erster Eimer 0,01 m <sup>3</sup>	0,20 €	0,50 €
Zweiter Eimer 0,01 m <sup>3</sup>	0,20 €	0,50 €
Schubkarren 0,10 m <sup>3</sup>	2,00 €	4,00 €
Autoanhänger 0,70 m <sup>3</sup>	14,00 €	30,00 €

Die neuen Gebühren sollen mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft treten.

In der anschließenden Diskussion erläuterte die Verwaltung auf Nachfrage, dass die Kalkulation eine Vollkostenrechnung sei, also inklusive der Personalkosten Wertstoffhof/Steueramt, Entsorgungsgebühren, Abschreibungen etc.

**Beschluss:**

**Ja: 22 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Finanzausschusses, der vorgeschlagenen Gebührenerhöhung für die Abfallbeseitigung und damit der folgenden fünften Änderungssatzung zur „Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Grafing b. München (AWS-GS)“ mit Wirkung zum 01. Januar 2019 die Zustimmung zu erteilen:**

**5. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER GEBÜHRENSATZUNG  
für die öffentliche Abfallentsorgung (AWS-GS)  
in der Stadt Grafing b.München**

Vom 16.10.2018

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund des Art.7 Abs. 2 und 5 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (FN BayRS 2129-2-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), geändert durch Gesetze vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325), vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178 - FN BayRS 2129-2-1-UG) folgende fünfte Änderung der Gebührensatzung:

**§ 1**

**Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung (AWS-GS) in der Stadt Grafing b.München vom 08. Oktober 2008 (amtlich bekannt gemacht im amtlichen Teil von „Grafing-Aktuell“ am 08. November 2008, Seite 2, 110. Ausgabe) wird wie folgt geändert:**

1. § 4 „Gebührensatz für die Restmüllbeseitigung“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr beträgt pro Restmüllbehältnis und Monat bei:

1. 60 l Füllraum	10,50 € (Euro),
2. 80 l Füllraum	14,00 € (Euro),
3. 120 l Füllraum	21,00 € (Euro),
4. 240 l Füllraum	42,00 € (Euro).

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung durch die öffentliche Müllabfuhr beträgt bei Verwendung von Restmüllsäcken 5,50 € (Euro) für jeden Sack.

2. § 4 „Gebührensatz für die Beseitigung von Sperrmüll und behandelten Holz und Bauschutt“ wird wie folgt gefasst:

(1) Die Gebühr für die Sperrmüllanlieferung beträgt 0,40 € (Euro)/kg angeliefertes Material.

(2) Die Gebühr für die Anlieferung von behandeltem Holz beträgt 0,12 € (Euro)/kg angeliefertes Material.

3. § 4 „Gebührensatz für die Beseitigung von Bauschutt“ erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Bauschutt beträgt 43,00 € (Euro)/m<sup>3</sup> angeliefertes Material und wird festgesetzt für das Fassungsvermögen (vgl. § 3 Abs. 3 AWS-GS) eines

1. haushaltsüblichen Eimers, mit	0,50 € (Euro),
2. Schubkarren, mit	4,00 € (Euro),
3. Autohängers, mit	30,00 € (Euro).

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

**TOP 6**

Antrag der Fraktion BfG auf Erstellen einer Kosten-Nutzen-Analyse zum Grundstückskauf für die Errichtung einer Berufsschule in Grafing-Bahnhof

---

Folgender Antrag der Fraktion des BfG ist am 05.10.2018 bei der Stadtverwaltung eingegangen:

**Erster Antrag an den Stadtrat zum Grundstückserwerb für die geplante Berufsschule in Grafing Bahnhof**

Sehr geehrte Frau Obermayr, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

wir beantragen unverzüglich eine Kosten-Nutzen-Analyse für die Stadt Grafing bei München zum zukünftigen Berufsschulzentrum in Grafing Bahnhof. Diese kann z.B. durch das Stadtplanungsbüro Dragomir durchgeführt werden.

Der Nutzen für die Berufsschüler, Arbeitgeber und den Landkreis liegt auf der Hand. Die Auswirkungen auf Grafing und die ggf. erforderliche Anpassung der Infrastruktur müssen aber ebenso berücksichtigt werden.

Nach Vorliegen der Analyse soll diese im Stadtrat vorgestellt und debattiert werden. Am Ende der Debatte soll eine Entscheidung des Stadtrates für oder gegen das Projekt Berufsschulzentrum Grafing Bahnhof stehen.

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vorsitzenden der antragstellenden Fraktion des BfG das Wort. Dieser erläuterte, dass der Antrag darauf abziele, dem Stadtrat belastbare Zahlen und Fakten vor Entscheidungsfindung zur Verfügung zu stellen. Dies sei für ein Projekt von dieser Größenordnung und mit einer schwer einzuschätzenden Langzeitwirkung unumgänglich.

Die Sitzungsleiterin erwiderte, dass es eine Art Kosten-Nutzen-Analyse für einen neuen Schulstandort nicht gäbe, außerdem werden alle Aspekte im Bauleitverfahren behandelt werden.

Ferner wurde argumentiert, dass Ebersberg der einzige Landkreis sei, in dem es noch keine Berufsschule gäbe. Hinzu käme die volle Kostenerstattung durch den Landkreis. Zudem solle dort digitale Kompetenz gelehrt werden, was die Grundlage für die Ansiedlung qualitativ hochwertiger Berufe sei.

**Beschluss:**

**Ja: 2 Nein: 20**

**Der Stadtrat beschloss gegen 2 Stimmen, den Antrag der Fraktion des BfG vom 05.10.18 abzulehnen.**

**TOP 7**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines Bebauungsplanes zur erweiterten Innenentwicklung gemäß § 13b BauGB für eine Wohnbebauung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 275 und 275/11 der Gemarkung Öxing am nördlichen Siedlungsrand der Siedlung "Schönblick";

Entscheidung über den Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB);

Durchführung eines Planungswettbewerbs

---

Dem Bau-, Werk- und Umweltausschuss wurde in der Sitzung am 24.07.2018 über das Interesse der Eigentümer an der Ausweisung eines Wohnbaugebietes für die am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils „Schönblick“ angrenzenden Flächen (Grundstücke Fl.Nr. 275 und 275/11 der Gemarkung Öxing) berichtet.

Die Verwaltung hält diesen Bereich geeignet für eine verdichtete Einzelhausbebauung (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) mit einer zentralen Erschließungsstraße über die Max-Wagenbauer-Straße. Bei einer Erschließungsstraße mit Wendefläche und einer beidseitigen Bebauung würde sich eine Größe des Plangebietes von ca. 15.000 m<sup>2</sup> (1,5 ha) ergeben.

Aufgrund der Siedlungscharakteristik und vor allem auch der nur begrenzt belastbaren Zufahrtswege (Max-Wagenbauer-Straße) ist eine Bebauung mit Geschosswohnungen als städtebaulich unvertretbar zu bezeichnen. Die städtebaulichen Grundsätze zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und des flächensparenden Bauens sind im Hinblick auf diese konkrete Planungssituation nicht durch einen massierten Geschosswohnungsbau umsetzbar.

Eine erste Ideenskizze über die Grundfigur des Bebauungsplans, die durch den städtebaulichen Fachberater der Stadt gefertigt wurde und nur eine unverbindliche Entscheidungshilfe für den Aufstellungsbeschluss zur bildhaften Beschreibung der Planungssituation gedacht war, hat im Bau-, Werk- und Umweltausschuss dann aber Anlass für eine inhaltliche Diskussion geführt.

Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss sah sich deshalb am 24.07.2019 noch nicht in der Lage, über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden. Dabei stand jedoch weniger die grundsätzliche Frage über die Eignung des Areals und die Bereitschaft dort Bauland auszuweisen, sondern die Frage des Umfang und der inhaltlichen Ausgestaltung der Planung.

Hier wurde vom Vertreter der Verwaltung nochmals klargestellt, dass mit dem sog. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB) erst das formalisierte Bebauungsplanverfahren in Gang gesetzt wird. Dieser 1. Verfahrensschritt ist dann die Grundlage, um nach Vereinbarung der Planungskostenübernahme durch die begünstigten Eigentümer dann die städtebaulichen Planungsinhalte zu entwickeln. Selbst für die frühzeitige Bürgerbeteiligung, als erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung – ist ein ausgearbeiteter Bebauungsplanentwurf noch nicht notwendig, wenn auch üblich und hilfreich. Das bedeutet, dass der Inhalt der Bebauungsplan (Bebauungsplanentwurf) erst im Bebauungsplanverfahren entwickelt wird und nicht bereits vor der Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) bereits ausgearbeitet wird. Soweit dies bei einfachen Planungssituationen zum Teil praktiziert wird, kommt diesen Entwürfen keinerlei Bindungswirkung und Verbindlichkeit zu. Eine verbindliche Vorfestlegung wäre sogar ein Verstoß gegen die Grundsätze der offenen und unvoreingenommenen Planabwägung.

Deshalb kann natürlich jederzeit und entschädigungslos ein Bebauungsplanverfahren wieder eingestellt werden, wenn keine Einigkeit über die Inhalte der Bebauung gefunden werden kann oder eben - und diese Sammlung von Belangen ist die Grundidee der Beteiligungsverfahren – unter Würdigung der damit betroffenen öffentlichen oder privaten Belange eine wie auch immer geartete Planung dann nicht darstellbar ist.

Nach Vertragung hat sich der Bau-, Werk- und Umweltausschuss dann am 02.10.2018 erneut mit der möglichen Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens „am Schönblick Nord“ befasst. Dort wurden aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse der Erstberatung, wonach zwar dem Grunde nach die Siedlungserweiterung unterstützt wird, jedoch erhebliche Unsi-

cherheiten über die inhaltliche Ausgestaltung des Bebauungsplanes erkennbar waren, eine andere Vorgehensweise vorgeschlagen.

Aufgrund der Besonderheiten der Planungssituation und der Aufgabenstellung, eine Wohnsiedlung im Umfeld einer qualitativ hochwertigen Bebauung zu schaffen, könnte die Durchführung eines Planungswettbewerbs überlegt werden. Damit wird die beste Lösung für die städtebauliche Aufgabe in einem Wettbewerb ermittelt. Vorneweggestellt wurde, dass Planungswettbewerbe keinesfalls die Regel sein können zur Erarbeitung von Bebauungsplänen. Organisation und Ablauf sind dafür zu zeitaufwendig. Planungswettbewerbe sind deshalb nur bei außergewöhnlichen Planungsaufgaben hilfreich, nicht aber bei standardisierten Planungssituationen. In reduzierter Form wurde zuletzt ein Planungswettbewerb durchgeführt für die „Aiblinger Straße“, dort in Form der sog. Mehrfachbeauftragung.

Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat dem Stadtrat deshalb am 02.10.2018 dann die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schönblick“ empfohlen, und zwar mit der Durchführung eines Planungswettbewerbes als Entscheidungsgrundlage für den künftigen Bebauungsplaninhalt. Mit dem Planungswettbewerb wird sichergestellt, die beste Lösung zu finden. Damit wird auch den Sorgen der Anwohner Rechnung getragen, die Rücksichtnahme auf die besonderen örtlichen Verhältnisse erwarten können.

Anschließend wurden vom Vertreter der Verwaltung kurz die Grundsätze des Planungswettbewerbs erläutert. So werden die Regeln durch die **Richtlinien für Planungswettbewerbe 2013** bestimmt. Diese Richtlinien sind zwar für die Gemeinden nicht verbindlich anzuwenden, jedoch ist deren Anwendung dringend zu empfehlen. Das wird auch in der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 31.07.2018 für das Vergaberecht (Ziffer 1.11.9) nochmals ausdrücklich erklärt. Damit ist auch sichergestellt, dass die elementaren Wettbewerbsgrundsätze eingehalten werden und ein klar strukturiertes und transparentes Verfahren.

Für die Prämierung ein Preisgeld auszuloben ist. Das Preisgeld in seiner Gesamtsumme entspricht mindestens dem Honorar der Vorplanung nach der Honorarordnung, mindestens 10.000,-- €.

Die Zusammensetzung des Preisgerichtes, das aus Fachpreisrichtern und Sachpreisrichtern bestehen muss, wird von der Stadt noch bestimmt. Fachpreisrichter haben die Qualifikation der Teilnehmer zu besitzen (Städteplaner). Die Fachpreisrichter, die die Mehrzahl des Preisgerichtes stellen, ist nach den Regeln der RPW 2013 in der Mehrheit durch von der Stadt unabhängige Personen zu besetzen. Hier sollte man sich ggf. eine abweichende Besetzung vorbehalten, um eben auch Vertreter des Bau-, Werk- und Umweltausschusses oder der Verwaltung in ausreichender Zahl berücksichtigen zu können.

Unbedingt zu klären ist auch die Anwendung der Regelung, wonach der Planungsauftrag im Falle der Projektumsetzung an einen der Preisträger zu erfolgen hat. So bestimmt der Bau-, Werk- und Umweltausschuss kraft seiner gesetzlichen Entscheidungsbefugnis den Bebauungsplan und seinen Inhalt. Bei einer Bindung an das Wettbewerbsergebnis, wie es die RPW 2013 vorsieht, würde eine Vorfestlegung durch das Preisgericht entstehen. Eben diese gesetzlich der Stadt vorbehaltene Entscheidung darf nicht verbindlich vorweggenommen werden. Die Anwendung der Regelung des § 8 Abs. 2 RPW 2013 sollte deshalb unbedingt angenommen werden.

In der kurzen Beratung wurde die Durchführung eines Planungswettbewerbs, jedoch zwingend beschränkt auf einen Ideenwettbewerb, auch vom Stadtrat unbedingt unterstützt. An der Eignung des Grundstücks Fl.Nr. 275 für eine Wohnbaulandausweisung bestehen keine Zweifel.

**Beschluss:**

**Ja: 22 Nein: 0**



**Der Stadtrat beschloss einstimmig:**

- 1. Das Bebauungsplanverfahren für eine Wohnbebauung auf dem Grundstück Fl.Nr. 275 der Gemarkung Öxing (Teilfläche von max. 14.000 m<sup>2</sup>) und dem Grundstück Fl.Nr. 275/11 der Gemarkung Öxing wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss; § 2 Abs. 1 BauGB).**
- 2. Mit der Einbeziehung des Grundstücks Fl.Nr. 275/11 ist der dort geltende Bebauungsplan „Schönblick Nord“ vom 03.10.2018 gleichzeitig zu ändern.**
- 3. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan zur Innenentwicklung an Ortsrandgrundstücken nach § 13b BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.**
- 4. Die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird angeordnet und hat durch Unterrichtung und Darlegung in der Verwaltung zu erfolgen.**
- 5. Planungsziel ist die Entwicklung einer hinsichtlich der vorgefundenen Siedlungscharakteristik und der Erschließungssituation verträgliche und abgestimmte Wohnbebauung (Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO).**
- 6. Für die Ermittlung des mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird ein städtebaulicher Wettbewerb durchgeführt. Hierfür wird folgendes festgelegt:**
  - Der Planungswettbewerb erfolgt unter Anwendung der Richtlinien für Planungswettbewerbe vom 22.02.2013 (RPW 2013) in der durch die Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren vom 01.10.2013 modifizierten Fassung.**
  - Keine Anwendung findet § 8 Abs. 2 RPW 2013. Die Stadt behält sich die freie Entscheidung über die Erteilung des Planungsauftrages ohne Bindung an das Ergebnis des Planungswettbewerbs vor.**

**Weitere Abweichungen behält sich die Stadt Grafing b.M. bis zur Auslobung vor, soweit sich dafür sachliche Gründe im Verfahren zur Wettbewerbsvorbereitung ergeben. Das gilt insbesondere für die Besetzung der Fachpreisrichter.**

  - Durchzuführen ist ein Wettbewerb ohne Realisierungsabsicht (Ideenwettbewerb; § 3 Abs. 1 RPW 2013)**
  - Für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Planungswettbewerbs ist ein Wettbewerbsbetreuer zu beauftragen (§ 2 Abs. 5 RPW 2013).**
  - Alle für das Wettbewerbsverfahren wesentlichen Entscheidungen trifft der Bau-, Werk- und Umweltausschuss als beschließender Ausschuss aufgrund seiner Zuständigkeit für Bauleitplanverfahren (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b GeschO). Das gilt insbesondere für die Beschreibung der Aufgabe, die Definition der Anforderungen und der Zielvorstellungen in der Auslobung.**
- 7. Die Kosten des Bebauungsplanverfahrens und auch des städtebaulichen Wettbewerbs hat der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 275 der Gemarkung Öxing**

**zu tragen. Hierüber ist ein städtebaulicher Vertrag (Folgelastenübernahme) abzuschließen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB).**

**8. Der Grundsatzbeschluss zur Wohnungsbaupolitik in der zum maßgeblichen Zeitpunkt jeweils geltenden Fassung kommt zur Anwendung.**

TOP 8

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Wohnbebauung am "Kothmüllerweg";

a) Einstellung des Verfahrens für den "Teilbereich Süd" (Grundstücke Fl.Nrn. 879/8, /9, /11, /13, /14, /16, /20, /21 und /25 der Gemarkung Öxing)

b) Fortführung des Verfahrens beschränkt auf den "Teilbereich Nord" (Grundstücke Fl.Nrn. 885, 979/2 und 879/22 der Gemarkung Öxing) im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan zur Innenentwicklung nach § 13a BauGB

---

**1. Planungsgrundlagen:**

**Grundstücke Fl.Nrn. 879/8, 9, 11, 13, 14, 20 und 21**

Von den verschiedenen Eigentümern wurde die Ausweisung als Wohnbauland für die östlich an den Siedlungsrand der Wohnbebauung an der Schlesierstraße anschließenden und aufgrund der Außenbereichslage unbebaubaren Grundstücke Fl.Nrn. 879/8, 879/9, 879/11, 879/13 und 879/14 der Gemarkung Öxing beantragt. Die Grundstücke liegen zwischen dem Ortsrand und der Hangkante des nach Osten in das Atteltal stark abfallenden Geländes und können nur über den Kothmüllerweg (bisher ein Feldweg) erschlossen werden.

Trotz der seitens der Verwaltung aufgezeigten ortsplanerischen Bedenken hat der Stadtrat am 09.05.2006 die Änderung des Flächennutzungsplans und am 27.11.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Wohngebietsausweisung beschlossen.

**Grundstück Fl.Nr. 879/2 (jetzt: 879/2 und 879/22):**

Später wurde dann auch das unmittelbar an das nördlich an das Plangebiet angrenzende Grundstück Fl.Nr. 879/2 der Gemarkung Öxing mit in das Aufstellungsverfahren einbezogen. Dieses vormals bereits bebaute Grundstück erstreckt sich von der Schlesierstraße bis zum Kothmüllerweg und sollte damals von verschiedenen Kaufinteressenten für eine stark verdichtete Wohnbebauung vorbereitet werden, die zu der ansonsten im Umfeld bestehenden kleinteiligen Bebauung und der dortigen Bebauungsdichte im Widerspruch stand. Im Weiteren war es die geordnete Erschließung des östlichen Grundstücksteils, vor allem auch im Zusammenhang mit der geplanten Siedlungserweiterung der nach Süden anschließenden Grundstücke. Der unmittelbare städtebauliche Zusammenhang und die Notwendigkeit einer geordneten Erschließung machten die Überplanung auch dieses Grundstückes erforderlich (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Da dieses Grundstück weitgehend dem Innenbereich zuzuordnen war und damit bereits ein Bebauungsanspruch bestand, wurde für diese Grundstücke durch einen Vorbescheidsantrag der Versuch unternommen, eine von den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes – und damit den städtebaulichen Zielen der Stadt widersprechende – abweichende Bebauung durchzusetzen. Um diese Bebauung abzuwehren und die städtischen Planungsziele durchzusetzen, wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 13.04.2010 eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre (beschränkt auf die dann schon geteilten Grundstücke Fl.Nrn. 879/2 und 879/22 der Gemarkung Öxing) beschlossen.

Angesichts der aufgezeigten Planungsziele wurden die zuwiderlaufenden Bebauungsabsichten wieder aufgegeben und in der Folge eine mit den städtischen Planungszielen übereinstimmende Bebauung vorbereitet. Der Vorbescheidsantrag wurde daraufhin zurückgenom-

men. Die Satzung über den Erlass der Veränderungssperre wurde am 25.04.2010 bekannt gemacht. Die Geltungsdauer der Satzung ist am 25.04.2012 abgelaufen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Nach Verkauf der Grundstücke wurde die Bebauung der Grundstücke entsprechen den Planungszielen der Stadt (und nur unbedeutenden Abweichungen vom Bebauungsplanentwurf) zugelassen und dann auch realisiert. Der Bebauungsplanentwurf (Beschluss vom 27.07.2010) wurde an die unbedeutenden Abweichungen (geringfügig geänderten Lage der Gebäude) angepasst.

## 2. Städtebauliche Verträge

Die am 09.05.2006 eingeleitete **Flächennutzungsplanänderung** (Sammelverfahren: 13. Änderung) wurde mit Feststellungsbeschluss vom 13.01.2015 abgeschlossen. Der geänderte Flächennutzungsplan wurde vom Landratsamt Ebersberg am 16.03.2015 genehmigt und ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 24.04.2015 in Kraft getreten.

Im Aufstellungsverfahren für den **Bebauungsplan** wurden die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss am 15.12.2009 geprüft und der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Voraussetzung für die Fortsetzung des Verfahrens war dann der Abschluss der Vereinbarungen über die Sicherung der Ausgleichsflächen/Ortsrandeingrünung, der Erschließungsflächen und der Einheimischenbindung. Hier war aber trotz jahrelanger Vermittlungsversuche unter den verschiedenen Eigentümern keine Einigung zu erreichen. Besondere Erwähnung muss hier finden, dass einzelne Grundstückseigentümer vorher mit Vehemenz eine beschleunigte Verfahrensabwicklung gefordert haben und dabei der Verwaltung eine Verzögerungshaltung unterstellt haben – jedoch dann selbst in einem Zeitraum von ca. 10 Jahren keine Einigung innerhalb der Eigentümergemeinschaft für die Auseinandersetzung zur vertraglichen Umsetzung des Grundsatzbeschlusses und vor allem der Erschließung des Baugebietes finden konnten!

## 3. Verfahrenseinstellung/Fortführung mit geänderten Geltungsbereich

Nachdem aufgrund der vergangenen Zeit bei einer Fortführung des Bauleitplanverfahrens ohnehin eine Wiederholung der bisherigen Verfahrensschritte unerlässlich wäre, hat die Stadt Grafing b.M. die **Eigentümer der Fl.Nrn. 879/8, 9, 11, 13, 14, 20 und 21 der Gemarkung Öxing** dann am 29.03.2017 abschließend um eine Entscheidung gebeten. Dort wurde nochmals Gelegenheit zur Einigung gegeben und darauf hingewiesen, dass andererseits das Bebauungsplanverfahren eingestellt werden muss. In den nachfolgenden Gesprächen mit den Eigentümern zeigte sich aber, dass trotz der zwischenzeitlich geänderten Entscheidungsgrundlagen (derzeitiger Entfall der Ausgleichsflächenpflicht gemäß § 13b BauGB; Bagatellgrenze bei der Anwendung des Grundsatzbeschlusses) allein schon hinsichtlich der Erschließungsflächen keine Einigung in der Eigentümergemeinschaft erzielt werden kann. Folglich bleibt aufgrund der fehlenden Vollzugsfähigkeit eines möglichen Bebauungsplans nur die formale Beendigung des Aufstellungsverfahrens (Einstellung) für die Grundstücke **Fl.Nrn. 879/8, 9, 11, 13, 14, 20 und 21** der Gemarkung Öxing

Anmerkung: Sollte wider Erwarten eine Einigung noch möglich sein, kann die Stadt Grafing b.M. jederzeit das Bebauungsplanverfahren wieder einleiten. Da aufgrund der Zeitabstände eine Verwertung des Abwägungsmaterials ohnehin nicht mehr möglich ist und die Beteiligungsverfahren zwingend wiederholt werden müssen (gleiches gilt auch im Fall eine Umstellung in das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB), führt dies letztendlich auch zu keiner nachteiligen Veränderungen (Verzögerungen) im formalen Aufstellungsverfahren.

Weiterhin besteht aber ein Planungserfordernis für die Grundstücke Fl.Nr. 879/2 und /22. Diese Grundstücke wurden zwar unter Beachtung des Inhalts des Bebauungsplanentwurfs aufgrund der Innenbereichslage (§ 34 Abs. 1 BauGB) bereits bebaut. Das Einfügungsgebot

ermöglicht aber weiterhin eine bauliche Verdichtung, die seitens der Stadt Grafing b.M. eine zwingende Überplanung und damit eine Suspendierung des Innenbereichs-Planungsrechtes erforderlich machten. Mitunter darf auf die Bauhöhe und Gebäudestellung hingewiesen werden, für die neben ortsplanerischen Gründen auch zum Ausgleich der nachbarlichen Interesse (Bestandsbebauung Großottstraße) ein zwingender Planungsbedarf erkannt wurde. Das gilt unverändert weiter, weshalb das Bebauungsplanverfahren beschränkt auf die diese beiden Grundstücke fortgeführt werden soll.

**Beschluss:**

**Ja: 22 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses:**

**1. Teilbereich „Süd“**

**Das Bebauungsplanverfahren „Kothmüllerweg“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 885/T, 879/2, 879/8, 879/9, 879/11, 879/13, 879/14, 879/20, 879/21, 879/15/T und 879/16/T der Gemarkung Öxing wird für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 879/8, 879/9, 879/11, 879/13, 879/14, 879/20, 879/21, 879/15/T und 879/16/T der Gemarkung Öxing eingestellt**

**2. Teilbereich „Nord“**

**2.1 Das Bebauungsplanverfahren „Kothmüllerweg“ wird beschränkt auf den Geltungsbereich der Grundstücke Fl.Nr. 885/T (Straße) und Fl.Nrn. 879/2 und 879/22 der Gemarkung Öxing fortgeführt.**

**2.2 Für das Bebauungsplanverfahren wird angesichts des vorausgegangenen Verfahrensverlaufs auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) verzichtet.**

**2.3 Aufgrund der Innenbereichslage der Grundstücke (§ 34 BauGB) ist der Anwendungsbereich des Grundsatzbeschlusses zum sozialverträglichen Wohnungsbau nicht eröffnet.**

**TOP 9**

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Einfacher Bebauungsplan "Gartenhausgebiet Bachhäusl" vom 26.07.2018;

Feststellung eines Formfehlers und Durchführung eines ergänzenden Bebauungsplanverfahrens (§ 214 Abs. 4 BauGB);

---

Die Stadt Grafing betreibt für die Wochenendhaus- und Kleingartenanlage in Bachhäusl seit 2015 das Bebauungsplanverfahren für eine Sondergebietsausweisung als Gartenhausgebiet. Damit soll für die in den 1950er Jahren ohne baurechtliche Zulassung errichtete Anlage zumindest in eingeschränkter Form als „Gartenhaussiedlung“ (gärtnerische Nutzung der Grundstücke zu Freizeitzwecken mit Errichtung einfacher Gartenhäuser) erhalten bleiben. Ansonsten sind nach Ablauf der im Zuge bestandskräftiger Beseitigungsanordnungen vereinbarten Beseitigungsfristen (ab 01.08.2018) die Gebäude teilweise vollständig zu beseitigen.

Am 14.06.2018 erfolgte im Bebauungsplanverfahren „Gartenhausgebiet Bachhäusl“ zuletzt der Satzungsbeschluss. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist der Bebauungsplan am 27.07.2018 in Kraft getreten.

Bei der Fertigstellung der Satzungsunterlagen ist jetzt festgestellt worden, dass die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht ordnungsgemäß erfolgt ist. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB ist eine Auslegungsdauer von einem Monat mindestens jedoch 30 Tagen erforderlich. Die erfolgte Auslegung vom 12.03. bis 06.04.2018 entspricht dieser Vorgabe nicht. Dieser Verfahrensfehler ist beachtlich gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt. Eine Kompensation der verkürzten Auslegungsfrist durch die vorausgegangene Bekanntmachungsfrist ist in diesem Fall nicht möglich, weil die zusammenrechnende Mindestzeit nicht erreicht wird.

Auch ein Ausfertigungsmangel liegt vor. Die Bekanntmachung des Bebauungsplans vom 11.07.2018 erfolgt vor dem Datum der Ausfertigung (26.07.2018). Auch hierbei handelt es sich um einen Unwirksamkeitsfehler, der jedoch durch eine Wiederholung der Bekanntmachung behebbar wäre.

Erkennbar unwirksame Bebauungspläne dürfen von den Behörden nicht vollzogen werden. So kann die Bauaufsichtsbehörde auf einer nichtigen Rechtsgrundlage auch keine rechtmäßigen Verwaltungsakte (Baugenehmigung) erteilen. Nachdem ab 01.08.2018 die ersten Aussetzungsfristen für den Rückbau abgelaufen ist, war vorgesehen, jetzt die Baugenehmigungsverfahren für die nach den Vorgaben des Bebauungsplan zu ändernden Gartenhütten (Teiltrückbau) abzuwickeln. Dem steht jetzt die Unwirksamkeit des Bebauungsplanes entgegen.

Da es sich um keinen materiellen Rechtsfehler sondern um einen Fehler im förmlichen Verfahren handelt, kann erwartet werden, dass das Bebauungsplanverfahren mit unverändertem Inhalt durch ein ergänzendes Verfahren zum Abschluss gebracht werden kann. Es liegt dabei im Satzungsermessen des Stadtrates, ob er das ergänzende Verfahren einleitet und ob die Satzung rückwirkend zum fehlgeschlagenen Inkrafttreten des rechtsfehlerhaften Bebauungsplanes (27.07.2018) erfolgt (§ 214 Abs. 4 BauGB)

Soweit sich der Stadtrat für ein erneutes Verfahren oder – wie vorgeschlagen – ein ergänzendes entscheidet, ist nach dem Aufstellungsbeschluss das Verfahren ab dem Zeitpunkt des Verfahrensfehlers zu wiederholen, also ab der öffentlichen Auslegung.

Ob neue abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen werden und damit eine unveränderte Abwägungsentscheidung getroffen werden kann, muss abgewartet werden. Dennoch wird es möglich sein, im laufenden Wiederholungsverfahren bereits die Baugenehmigungen nach § 33 Abs. 1 BauGB erteilen zu können, vorausgesetzt der Stadtrat hält am bisherigen Festsetzungsinhalt fest. Das gilt es ausdrücklich zu erklären, um für die bereits eingeleiteten Bauanträge die Baugenehmigungserteilung möglich zu machen.

#### **Beschluss:**

**Ja: 23 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschloss einstimmig auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses:**

**1. Für den Bebauungsplan „Gartenhausgebiet Bachhäusl“ vom 26.07.2018, mit der Bekanntmachung vom 27.07.2018 in Kraft getreten, wird die Unwirksamkeit aufgrund von Formfehlern festgestellt. Zur Fehlerbehebung wird das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt; der Bebauungsplan ist dann rückwirkend zum 27.07.2018 in Kraft zu setzen.**

**2. Am Bebauungsplaninhalt wird unverändert festgehalten.**

**3. Der Entwurf des Bebauungsplans vom 16.02.2018 nebst Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

**4. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung zu informieren (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).**

**5. Gemäß § 4a Abs. 2 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass die Auslegung gemäß § 3 Abs. BauGB gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt.**

TOP 10

Vollzug der GO;

Erlass einer (neuen) Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Grafing b.München (Informationsfreiheitsatzung)

---

Die Sitzungsleiterin erteilte dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Meyerhofer, das Wort. Dieser erläuterte die folgende zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage:

Die Datenschutz-Grundverordnung(DSGVO) beansprucht ab dem 25.Mai 2018 in der gesamten EU unmittelbare Geltung. Dieser neue europäische Rechtsrahmen erforderte es, das nationale Datenschutzrecht zu ändern und anzupassen.

Mit Wirkung zum selben Zeitpunkt hat der Bayr. Landtag deshalb ein neues Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) erlassen. Der Regelungsgehalt wird aus sich heraus meistens nicht mehr verständlich sein, vielmehr müssen das BayDSG und die DSGVO im Zusammenhang gelesen und angewendet werden.

Da die anschließenden Erläuterungen sehr häufig den Begriff „personenbezogene Daten“ enthalten, wird dieser zunächst anhand der „neuen“ Definition nach Art. 4 DSGVO erläutert:

*„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck: „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.“*

Zum besseren Verständnis folgen an dieser Stelle einige Beispiele aus einem Kommentar zum inzwischen ersatzlos gestrichenen § 4 Bay DSG alt, der durch den unmittelbar geltenden Art. 4 DSGVO überflüssig wurde: **Abbild einer Person, Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Kinderzahl, Vermögensverhältnisse, Grundstückseigentum, schulische Ausbildung, begangene Straftaten, Geodaten**

Die nunmehr folgenden Ausführungen können sich aufgrund des Beschlussdatums des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) deshalb nur auf das BayDSG **alt** beziehen.

Mit Beschluss vom 27.02.2017 – 4 N 16.461 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) die Informationsfreiheitsatzung der Gemeinde Inzell mangels Bestehen einer

Rechtsgrundlage zum Eingriff in Grundrechte Dritter für unwirksam erklärt. Diese Satzung hatte in den entscheidenden Passagen den völlig identischen Wortlaut wie die IFS der Stadt Grafing (siehe §9), was demnach zur Unwirksamkeit auch der Grafinger IFS führt.

In seiner Entscheidung weist der BayVGH darauf hin, dass die allgemeine Satzungsbefugnis aus Art. 23 Satz 1 GO nicht zu Eingriffen in Grundrechte Dritter ermächtigt. Kommunale Informationsfreiheitsgesetze müssten demnach personenbezogene Daten (i.S.d. §4 BayDSG alt, dessen Definition auch durch Art. 4 DSGVO umfasst wird) ebenso wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (i.S.d. Art 13 Abs. 1 Nr.1 Buchstabe c KAG i.V.m. § 30 Abgabenordnung) umfassend vor einer behördlichen Offenlegung schützen (vgl. Rn. 41, 43 der Entscheidung).

In Folge erklärt der BayVGH insbesondere die Satzungsregelungen für unwirksam, die eine Herausgabe personenbezogener Daten oder die Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gegen den Willen des Betroffenen im Rahmen einer Abwägungsentscheidung zulassen (Rn. 44, 45). Hinzu komme, dass die Herausgabe personenbezogener Daten nach dem Datenschutzrecht (§§ 19,36 BayDSG alt) von der glaubhaften Darlegung eines berechtigten Interesses abhängig sei (vgl. Rn. 45). Diese Mängel führten zur Gesamtnichtigkeit der Satzung (vgl. Rn. 46).

***Der Logik der Begründung des Gerichts folgend, ist also die Herausgabe personenbezogener Daten oder die Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach einer IFS ausgeschlossen ! (Näheres siehe Hinweis zum Umgang mit künftigen Anträgen)***

Das Gericht führte ferner aus, dass das Informationsfreiheitsrecht nicht auf dem Gedanken einer weltweit „gläsernen Verwaltung“ basiert, sondern auf dem Konzept der limitierten Transparenz (Rn.52). Eine Begrenzung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Gemeindeangehörige i.S.d. Art. 15 GO und auf juristische Personen des Privatrechts mit Sitz in Grafing wäre demnach sachgerecht.

Im Nachgang zu dieser Entscheidung war lange unklar, ob eine kommunale IFS dann überhaupt erlassen werden könne und ggf. mit welchem Inhalt. Dies ist nunmehr mit den Stellungnahmen des Bayerischen Gemeindetags, dem Bayr. Landesbeauftragten für Datenschutz und den einschlägigen Kommentaren zum BayDSG geschehen.

Die Verwaltung schlägt deshalb den Erlass folgender „neuen“ IFS vor, bei gleichzeitiger Aufhebung der „alten“ IFS vom 23.07.2014. Der Entwurf richtet sich im Wesentlichen nach der bis dato wohl rechtskonformen IFS der Landeshauptstadt München.

## **Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Grafing**

### **Informationsfreiheitsatzung**

Die Stadt Grafing b.München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Anwendungsbereich**

- (1) Jeder Gemeindeangehörige i.S.d. § 15 Abs.1 GO der Stadt Grafing und jede juristische Person des Privatrechts mit Sitz in Grafing hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Satzung betrifft ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.
- (3) Nicht umfasst sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligter die Stadt ist.
- (4) Auskunftsansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz, werden von dieser Satzung nicht berührt.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

###### **1. Amtliche Information**

Jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu.

###### **2. Dritte**

Alle Personen, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen und die nicht selbst Antragsteller sind.

###### **3. Informationsträger**

Medien, die Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in Schrift- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können. Bild-, Video- oder Tonaufnahmen sind hiervon ausgenommen.

#### **§ 3**

##### **Antragstellung**

- (1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag muss schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer vollständigen Postanschrift gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.
- (2) Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle zu stellen. Ist die Stelle, bei der ein Antrag gestellt wird, nicht zuständig, so hat sie die zuständige Stelle zu ermitteln und dem Antragsteller zu benennen.
- (3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person innerhalb



der in § 5 Abs. 1 gesetzten Frist mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut, andernfalls wird der Antrag nach einer Frist von einem Monat ab Zugang des Hinweises auf die unzureichende Präzisierung aus formalen Gründen abgelehnt. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Information fehlen, hat die Gemeinde sie entsprechend zu beraten.

#### **§ 4**

##### **Gewährung und Ablehnung des Antrags**

- (1) Die Stadt Grafing kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die antragstellende Person eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.
- (2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist die Stadt Grafing auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.
- (3) Die Stadt Grafing stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.
- (4) Die Stadt Grafing stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.
- (5) Der Antrag auf Informationszugang kann abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.
- (6) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist die Stadt die antragstellenden Person rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

#### **§ 5**

##### **Antragsbearbeitungsfrist**

- (1) Die Stadt Grafing macht die Informationen innerhalb von einem Monat ab Eingang des Antrags zugänglich.
- (2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung (§6) gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind in diesen Fällen jedoch aktenkundig zu machen.
- (3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 und 2 um zwei Monate verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich oder in elektronischer Form zu informieren.

## § 6

### Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

- (1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht, soweit und solange
  - a) die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,
  - b) es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten Dritter handelt,
  - c) es sich bei den Informationen um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,
  - d) es sich bei den Informationen um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen und Ähnliches handelt (Schutz des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses),
  - e) die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess, insbesondere auch den Ablauf eines anhängigen Gerichtsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens oder Disziplinarverfahrens oder der Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gefährden könnte oder
  - f) der Schutz geistigen Eigentums oder des Urheberrechts entgegensteht.
- (3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach Abs. 1 oder Abs. 2 ausgeschlossenen Informationen.

## § 7

### Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

## § 8

### Kosten

- (1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) gem. Absatz 2 erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Akteneinsicht andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.
- (2) Zugang zu Informationen nach der Informationsfreiheitssatzung:

1. Auskunft	
a) Erteilung einer Auskunft, je nach Aufwand	0.-- bis 100.-- €
b) einfache mündliche und fernmündliche Auskünfte	0.-- €
2. Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger	
a) in einfachen Fällen	0.-- bis 25.-- €
b) bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	26.-- bis 50.-- €
c) bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand; insbesondere, wenn Daten ausgesondert werden müssen zum Schutz überwiegend öffentlicher oder privater Interessen	51.-- bis 100.-- €
3. Auslagen	

- (3) Bei Ablehnung eines Antrages auf Informationsgewährung bzw. einer Einsichtnahme in Akten wird die Hälfte der vorstehend für eine Auskunftserteilung bzw. eine Einsichtnahme in Akten vorgesehene Gebühr zuzüglich der entstandenen Auslagen erhoben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Grafing vom 23.07.2014 außer Kraft

#### Hinweis zum Umgang mit künftigen Anträgen:

1) Nach einhelliger Meinung kann eine gemeindliche Satzung einen Informationsanspruch nur beschränkt auf den eigenen Wirkungskreis regeln, also auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV), Art. 7 Abs. 1 und Art. 57 Bayerische Gemeindeordnung (GO).

Darunter fallen beispielsweise

- Verwaltung des Gemeindevermögens
- Örtliche Verkehrsplanung, Straßen- und Wegebau
- Ortsplanung
- Feuerschutz
- Örtliche Kulturpflege, Volks- und Berufsschulwesen, Erwachsenenbildung
- Örtliches Gesundheitswesen
- Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten.

Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises im Sinne von Art. 8 und 58 GO fallen dagegen nicht unter die Informationsfreiheitsgesetzgebung der Stadt Grafing.

Die gewünschten Informationen können daher nicht gerichtet sein auf z. B.

- Statistische Erhebungen
- Baugenehmigungsverfahren, Bauaufsicht
- Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen
- Führungszeugnisse
- Fundanzeigen
- Regelungsgegenstände von Gemeindeverordnungen
- Gesundheitsamt und Veterinäramt, Schlachttier- und Fleischbeschau
- Standesämter, Personenstandswesen
- Tierseuchengesetz, Lebensmittelkontrolle
- Melde- und Gewerbeswesen
- Sicherheitsbehörde, Katastrophenhilfe, Rettungsdienst, Zivilschutz
- örtliche Straßenverkehrsbehörde, Fahrerlaubnis
- Ausweis- und Passwesen.

### **Folgende Informationen wären dem Grunde nach wohl von der IFS erfasst**

(Liste unvollständig):

- Öffentliche Tagesordnungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse
- Protokolle und Unterlagen öffentlicher Sitzungen
- Ministeriums-Schreiben betreffend den einheitlichen Vollzug von bayr. Gesetzen
- Dienstanweisungen
- Handlungsempfehlungen
- Subventions- und Zuwendungsbescheide
- Ergebnisse der Rechnungsprüfung
- Haushalts-, Stellen-, Bewirtschaftungs-, Organisations-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne
- Statistiken
- Tätigkeitsberichte
- Gutachten
- Studien
- Geodaten der Stadt Grafing (z.B. Baumkataster)
- Verwaltungsvorschriften
- öffentliche Pläne
- Bauleitpläne und Landschaftspläne
- die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen und -vorbescheide.

2) Antragsteller (jede Person, im Gegensatz zur IFS!) begehrt Herausgabe personenbezogener Daten oder von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen:

a) die Herausgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist nach Art. 39 Abs. 3 Nr. 3 BayDSG **neu** ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Betroffene nicht eingewilligt hat.

b) Antragsteller (jede Person, im Gegensatz zur IFS!) begehrt Herausgabe personenbezogener Daten:

Aufgrund der Nachrangigkeit (Subsidiarität) des BayDSG (Art. 1 Abs. 5) ist zunächst zu prüfen, ob besondere Rechtsvorschriften über den Datenschutz bzw. über Verfahren der Rechtspflege personenbezogener Daten in anderen Gesetzen vorrangig anzuwenden sind (Lex Specialis).

Als Beispiele hierfür seien stellvertretend Gewerbeordnung, OwiG, Bundesmeldegesetz, GO, BayVwVfG genannt.

Kommt man hier zu keinem Ergebnis, müsste der Betroffene angehört werden bzw. die Einwilligung eingeholt werden (dieses Verfahren wäre innerhalb der Verwaltung noch festzulegen.)

Erfolgt keine Einwilligung des Betroffenen, ist der Antrag anhand des Art. 39 BayDSG neu (berechtigtes Interesse des Antragstellers, nicht geschützt ist bloße Neugierde bzw. „Auspähungsinteresse“) i.V.m Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 BayDSG neu UND Art. 6 Abs. 1 bis 3 DSGVO (Betroffener hat kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung, z.B. Privatadressen von Stadtratsmitgliedern sind schutzwürdig) zu beurteilen bzw. abzuwägen.

**Beschluss:**

**Ja: 23 Nein: 0**

**Der Stadtrat beschließt, der vorgelegten Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises die Zustimmung zu erteilen.**

TOP 11  
Informationen

---

-keine-

TOP 12  
Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

---

Die Sitzungsleiterin erklärte auf Nachfrage, dass der Werbering wohl den Bürgerentscheid umsetze und den Weihnachtsmarkt entsprechend verlängere.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafring b.M., 28.11.2018  
Stadt Grafring b.München

Angelika Obermayr  
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer  
Schriftführer/in

Referat 1	Sg. 1b	Referat 2	Referat 3	Referat 4 Verwaltung	Referat 4 Technik
Nz.:	NZ.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:	Nz.:
TOPNr.10	TOPNr.	TOPNr.4,5	TOPNr.	TOPNr. 6-9	TOPNr.